

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-800/2/88

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernwärmeförderungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bezug:

An das

Auskünfte: Dr. Gutleb

Telefon 0 463/536

Durchwahl 30205

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreift GESETZENTWURF

Zl. 70 -GÉ/988

Datum: 5. SEP. 1988

Verteilt 5. OKT. 1988

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernwärmeförderungsgesetz geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1988 o9 30

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Benedek

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-800/2/88Auskünfte: **Dr. Gutleb**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernwärmeförderungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Telefon 0 463/536

Durchwahl **30205**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

**Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten**

**Schwarzenbergplatz 1
1011 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben vom 19.9.1988, Zl. 551.309/8-VIII/1/88, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen den Entwurf bestehen folgende Einwände:

Zu Art. I Ziffer 6

§ 4 Abs. 4 des Entwurfes – neben einer Förderung nach dem Fernwärmeförderungsgesetz dürfen andere Bundesförderungen nicht gewährt werden – stellt eine nicht im Interesse des Landes Kärnten gelegene Einschränkung der Förderungsmöglichkeiten durch den Bund dar.

Zu Art. I Ziffer 7 und 9:

Entgegen der bisherigen Bestimmung wird vorgesehen, daß auch andere Gebietskörperschaften auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung von Fernwärmeprojekten in der Höhe der Bundesförderungen beizutragen

- 2 -

haben - bisher war die Höhe nicht festgesetzt. Zwischen Kärnten und dem Bund war vereinbart, daß bei Fernwärmeprojekten in Kärnten die Förderung durch das Land Kärnten zusammen mit der Förderung durch die betreffenden Gemeinden nur 50 % der Bundesförderung beträgt. Die beabsichtigte Änderung würde zu einer für Kärnten nicht vertretbaren Verschiebung der Förderung zu Lasten des Landes Kärnten und damit zu einer Änderung des Finanzausgleichsgefüges führen. Dieser Effekt wird durch die neue Bestimmung des § 4 Abs. 4 (keine Mehrfachförderung durch den Bund) noch verstärkt.

Klagenfurt, 1988 09 30
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Brauer